

Satzung

SPD – Ortsverein Stadt Springe



„Im Bekenntnis zu Demokratie, Pluralismus und den Grundwerten der Sozialdemokratie, im Streben nach einer gerechten und solidarischen Gesellschaft, die es allen Menschen auf dieser Welt ermöglicht, unabhängig von religiösen, ethnischen, kulturellen oder sexuellen Unterschieden, in einer intakten Umwelt und ohne ökonomischen Zwänge zu leben, in der Verpflichtung dieser Ziele und im Bewusstsein der dafür notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen als Grundlage für Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität gibt sich der SPD-Ortsverein Springe diese Satzung.“

§ 1 [Name und Tätigkeit]

¹ Die Organisation führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Stadt Springe". ² Sie umfasst das Gebiet der Stadt Springe.

§ 2 [Mitgliedschaft]

¹ Jedes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, das im Gebiet der Stadt Springe wohnt, ist Mitglied des Ortsvereins. ² Über Ausnahmen entscheiden die übergeordneten Parteigliederungen.

§ 3 [Gliederungen]

¹ Mitglieder des Ortsvereins können sich nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit zu Abteilungen oder Ortsgruppen zusammenschließen. ² Dabei ist die Gliederung des Stadtgebietes in Ortschaften zu berücksichtigen. ³ Über die Abgrenzung der Abteilungen entscheidet der Ortsvereinsbeirat. ⁴ Für die Arbeitsgemeinschaften gelten die Richtlinien über die Arbeit von Arbeitsgemeinschaften des Bundesvorstands.

§ 3a [Aufgaben der Abteilungen]

- (1) Die Satzung weist den Abteilungen ausschließlich folgende Aufgaben zu:
 - a) Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sinne der Spiegelorganisation zum örtlichen Ortsrat
 - b) Schaffung eines niedrigschwelligen Angebotes vor Ort zur Mitgliederarbeit und Neumitgliedergewinnung im Ort
 - c) Kontakt zu örtlichen agierenden Vereinen und Institutionen
 - d) Beschluss eines örtlichen Wahlprogramms im Zuge der Ortsratswahlen
 - e) Interessensvertretung für den eigenen Ortsteil innerhalb der Ortsvereins der SPD Springe
- (2) ¹ Die Abteilungen haben zur Aufgabenwahrnehmung eine eigene Satzung zu verabschieden, aus der hervorgeht, wie sie selbst organisiert sind. ² Die Satzung muss vor Beschluss dem Ortsvereinsvorstand zugesendet und auf die Statuten geprüft werden.
- (3) ¹ Die Abteilungen haben eine Person zu wählen, die ihre Finanzen beaufsichtigt. ² Diese Person hat die Belege zu sammeln und im Rahmen des Jahresabschlusses an den Kassierer oder die KassiererIn des Ortsvereins weiterzuleiten.

§ 3b [Ortsgruppe]

- (1) ¹ In den einzelnen Ortschaften können nach politischer Zweckmäßigkeit Ortsgruppen bilden. ² Bei der Gründung von Ortsgruppen ist die Gliederung des Stadtgebietes und der Beschluss des Ortsvereinsbeirates zu berücksichtigen.
- (2) ¹ Ortsgruppen nehmen Aufgaben aus § 3a Abs. 1 a-c war. ² Sie werden geführt von einer Sprecherin oder einem Sprecher. ³ Die Ortsgruppen haben daher keinen Vorstand und auch keinen Finanzverantwortlichen.

§ 4 [Organe des Ortsvereins]

Organe des Ortsvereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Ortsvereinsbeirat
- c) Ortsvereinsvorstand

§ 5 [Mitgliederversammlung]

- (1) ¹ Oberstes Organ des Ortsvereins ist die Mitgliederversammlung. ² Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. ³ Die Wahlgesetze bleiben unberührt.
- (2) Alle gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Sozialdemokratischen Partei aller parlamentarischen Ebenen, deren Wahlgebiet mindestens einen Teil des Ortsvereinsgebietes umfasst, können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) ¹ Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand spätestens 21 Tage vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. ² Bei Postversand ist der für die Fristwahrung entscheidende Zeitpunkt die Aufgabe bei der Post. ³ In dringenden Fällen kann die Ladefrist auf sechs Tage verkürzt werden.
- (4) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder 3 Gliederungen es schriftlich beantragen.

§ 6 [Aufgaben der Mitgliederversammlung]

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung von Grundsätzen für die kommunalpolitische Arbeit;
 - b) Bestimmung der vom Vorstand besonders zu fördernden kommunalpolitischen Arbeitsbereiche;
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisorinnen und Revisoren, sowie Beschlussfassung darüber;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Entgegennahme der Berichte der Stadtratsfraktion über ihre Arbeit und Beschlussfassung darüber;
 - f) Wahl der Unterbezirksbeiratsmitglieder und Vertreter;
 - g) Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisoren;
 - h) Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zum Stadtrat und zu den Ortsräten nach Empfehlung der Abteilungen;
 - i) Aufstellung der Kandidatin oder des Kandidaten zu Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters;
 - j) Erarbeitung von Empfehlungen für die Kandidatinnen und Kandidaten aller übergeordneten parlamentarischen Ebenen und für die Organe höherer Parteigliederungen;
 - k) Beschlussfassung über Anträge;
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - m) Wahl von Delegierten zu Unterbezirksparteitagen und Wahlgebietskonferenzen;
 - n) Durchführung von Ehrungen.
- (2) ¹ Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Ortsvereinsvorstand eingereicht werden. ² Dringliche Anträge können auch nach der Frist eingebracht werden; über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 [Vorstand]

- (1) ¹ Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. ² Er gliedert sich in den engeren, geschäftsführenden Vorstand und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ³ Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der oder dem Vorsitzenden,

- bis zu vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- einer Schriftführerin oder einem Schriftführer,
- einer Kassiererin oder einem Kassierer.

⁴ Hinzu kommen die Beisitzerinnen und Beisitzer (erweiterter Vorstand).

- (2) ¹ Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den Gliederungen, Arbeitsgemeinschaften und dem Ortsvereinsvorstand vorgeschlagen. ² Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer. ³ Sie darf nicht höher als die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands liegen. ⁴ Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (3) Außerdem gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:
- a) die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Springe, soweit sie/er Mitglied der SPD ist;
 - b) ein von der Ratsfraktion bestelltes Mitglied, in der Regel deren Vorsitzende oder Vorsitzender;
 - c) die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Springe, soweit sie/er Mitglied der SPD ist;
 - d) die Vertreterinnen oder Vertreter höherer Parteigliederungen
 - e) der oder die Vorsitzende des Ortsvereinsbeirates
 - f) die oder der Regionsabgeordnete der SPD im Stadtgebiet Springe.
- (4) ¹ Der Vorstand leitet den Ortsverein entsprechend den in § 8 genannten Aufgaben. ² Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates verantwortlich. ³ Er koordiniert die Arbeit der Gliederungen auf kommunalpolitischem Gebiet und kann Berichte anfordern.
- (5) ¹ Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Zusammenkünften in den Gliederungen beratend teilzunehmen. ² Um dies zu berücksichtigen, haben die jeweiligen Vorsitzenden der Gliederungen den / die Vorsitzende(n) des Ortsvereins rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹ Der Ortsvereinsvorstand entsendet gemäß der Fraktionssatzung der SPD-Stadtratsfraktion im Rat der Stadt Springe Mitglieder aus dem Ortsverein Springe in die Stadtratsfraktion. ² Über die entsendeten Mitglieder kann bei jeder ordentlichen Sitzung des Ortsvereinsvorstandes beraten werden.
- (7) ¹ Der oder die Ortsvereinsvorsitzende kann zur Koordination oder Aufgabenbewältigung innerhalb des Ortsvereinsvorstandes jederzeit eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.

§ 7a [Mitgliederbeauftragte]

- (1) Es gelten die Richtlinien des Bundesvorstandes über die Arbeit der oder des Mitgliederbeauftragten.
- (2) ¹ Die oder der Mitgliederbeauftragte ist Teil des geschäftsführenden Ortsvereinsvorstandes. ² Sie oder Er nimmt in Übereinkunft mit dem Ortsvereinsvorsitzenden Aufgaben der Mitgliederpflege, Mitgliedergewinnung und Mitgliedermobilisierung wahr.
- (3) Die oder der Mitgliederbeauftragte kann zur Erreichung der übertragenden Aufgaben eine Arbeitsgruppe zur Organisation der Mitgliederarbeit einrichten.

§ 8 [Aufgaben des Vorstandes]

Der Vorstand hat außer dem ihm durch die Statuten des Bezirks und des Unterbezirks zugewiesenen Aufgaben folgende Zuständigkeiten:

- a) Kommunalpolitische Vertretungen für den Bereich der Stadt;
- b) Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Zentrale Werbung, Veranstaltungen, Aktionen und Kontaktpflege zu Organisationen, Vereinen und Institutionen auf Stadtebene;
- d) Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen;
- e) Führung von Wahlkämpfen.

§ 9 [Beirat]

(1) ¹Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem erweiterten Vorstand,
- b) ¹Vertreterinnen und Vertreter der Gliederungen in einer Gesamtzahl die den erweiterten Vorstand um eins übersteigt, oder mindestens 8. ²Die Zusammensetzung ergibt sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, welches die Gliederungen proportional berücksichtigt.³ Gliederungen die bei der Verteilung keinen Sitz erhalten, werden vor der Zuteilung von Restmandaten, mit der Zuteilung eines Grundmandates berücksichtigt.
- c) zusätzlich erhalten die vom Ortsvereinsbeirat anerkannten Arbeitsgemeinschaften je eine Vertreterin oder einen Vertreter.

² In den Ortsvereinsbeirat entsendete Mitglieder können sich vertreten lassen. ³ Mitglieder des Ortsvereinsvorstands können sich nicht vertreten lassen. ⁴ Zu Beginn einer jeden Vorstandswahlperiode müssen die Personen durch die Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften genannt werden, die in den Ortsvereinsbeirat entsendet werden.

(2) Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr, im Übrigen gelten § 5 Abs. (3) und (4) entsprechend.

(3) ¹Die Sitzungen des Ortsvereinsbeirates werden durch einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin geleitet. ²Diese werden aus der Mitte des Beirates gewählt. ³ Sie dürfen nicht Teil des geschäftsführenden Ortsvereinsvorstandes sein.

(4) ¹Eine weitere Verkürzung der Ladefrist ist zulässig, wenn der Zugang der Einladung von allen Beiratsmitgliedern bestätigt wird. ² Kann mehr als ein Viertel der Beiratsmitglieder den mit so verkürzter Ladungsfrist vorgeschlagenen Termin nicht wahrnehmen, ist erneut einzuladen.

(5) Zu den Sitzungen des Ortsvereinsbeirates lädt die oder der Vorsitzende des Ortsvereinsbeirates in Übereinkunft mit der oder dem Ortsvereinsvorsitzenden ein.

(6) ¹ Alle gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Sozialdemokratischen Partei aller parlamentarischen Ebenen, deren Wahlgebiet mindestens das Ortsvereinsgebiet umfasst, können mit beratender Stimme an der Sitzung des Beirates teilnehmen. ² Alle Mitglieder des SPD-Ortsvereins können an den Sitzungen des Ortsvereinsbeirates beratend teilnehmen.

(7) Der Ortsvereinsbeirat darf im Rahmen seiner Möglichkeiten und zum Erreichen seiner Ziele Arbeitsgruppen einrichten.

- (8) Der oder die Vorsitzende des Beirates muss zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden und kann auf Wunsch an ihnen teilnehmen.

§ 9a [Abweichende Regelung: Ortsvereinsbeirat]

¹ Abweichend zu § 9 Abs. 3 kann der Ortsvereinsbeirat auch in seiner ersten Sitzung für die laufende Wahlperiode des Ortsvereinsvorstands beschließen, dass der Ortsvereinsbeirat immer abwechselnd von den Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften geführt wird. ² In diesem Fall würde die Stelle des Ortsvereinsbeiratsvorsitzenden vakant bleiben. ³ § 7 Abs. 5e und § 8 Abs. 8 entfallen ebenfalls.

§ 10 [Aufgaben des Beirats]

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten zum Stadtrat;
- b) Festlegung der kommunalpolitischen und organisatorischen Aufgaben;
- c) Vorbereitung zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten;
- d) Durchführung besonderer Bildungsmaßnahmen;
- e) Einrichtung und Unterstützung von zentralen Arbeitsgemeinschaften;
- f) Unterstützung der Abteilungen bei der Erledigung ihrer Aufgaben;
- g) Aufsicht über die Arbeit des Ortsvereinsvorstandes;
- h) Kommunikation zwischen den Abteilungen
- i) Beratung eines Haushaltsplans
- j) Wahl eines Ältestenrates

§ 10a [Ältestenrat]

- (1) ¹ Dem Ältestenrat gehören 3 Mitglieder an, die auf Vorschlag des Ortsvereinsvorstands und der Gliederungen vom Ortsvereinsbeirat gewählt werden. ² Der Ältestenrat ist für jedes Vorstandsjahr neu zu wählen.
- (2) Die Aufgaben des Ältestenrates sind die Vorbereitung von Ehrungen und die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Ortsvereins.

§ 11 [Finanzen]

- (1) Die Sonderbeiträge der Mandatsträger des Rates der Stadt Springe gem. § 2(1) und (2) der Finanzordnung der SPD vom 9.12.1999 erhält der Ortsverein.
- (2) ¹ Die Mitgliedsbeiträge gehen zu vollen Sätzen an den Ortsverein. ² Zweckgebundene Spenden für die Gliederungen werden dem Budget der Gliederungen zugerechnet. ³ Die Mandatsträgerabgaben aus den Ortsräten werden den Gliederungen zugerechnet.

§ 11a [Ergänzung Finanzen]

- (1) ¹ Die Gliederungen haben dem Ortsvereinsvorstand bis 31. Oktober des Vorjahres darüber zu informieren, in welcher Höhe Budget im Rahmen ihrer politischen Arbeit im nächsten Vorstandsjahr benötigt wird. ² Der Ortsvereinsbeirat im November berät dann in seiner letzten Sitzung des Haushaltsjahres über die Beträge die den Abteilungen im nächsten Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. ³ In derselben Sitzung des Ortsvereinsbeirats wird der gesamte Haushaltsplan für das kommende Vorstandsjahr beraten.

- (2) ¹ Das Budget der Gliederungen steht zur Verfügung für örtliche Veranstaltungen, besondere Anlässe und die Finanzierung des Wahlkampfes um den Ortsrat. ³ Für die Finanzverwaltung zu allen anderen Punkten trägt der Ortsverein die alleinige Verantwortung.
- (3) ¹ Jahresüberschüsse der Gliederungen gehen im Rahmen des Jahresabschlusses auf den Ortsverein über. ² Sollten Gliederungen nicht ausreichend Budget haben, kann im Rahmen einer Ortsvereinsbeiratssitzung über die Zuteilung von weiterem Budget beraten werden. ³ Dazu muss ein Antrag gestellt werden.

§ 12 [Satzungsänderung]

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13 [Übergangsregelungen]

- (1) Der Ortsverein ist – auch hinsichtlich der Finanzen – Rechtsnachfolger des bisherigen Stadtverbandes Springe und seiner ehemaligen Ortsvereine.
- (2) Als Zeitpunkt des Übergangs gilt für die Regelungen des §§ 11 Abs. 2, 11a der 18.09.2020.
- (3) Als Zeitpunkt des Übergangs gilt für die §§ 7 Abs.1, Abs. 2, 9, 10 die nächste Vorstandswahl; spätestens aber der 01.04.2021.

§ 14 [Weitere Vorschriften]

Im übrigen gelten das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands einschließlich der Wahlordnung, der Statuten des Bezirks Hannover und des Unterbezirks sowie die Wahlordnung und die Finanzordnung.

§ 15 [In-Kraft-Treten]

Diese Satzung tritt am 18.09.2020 in Kraft. § 13 Abs. 1 bleibt unberührt.



Brian Baatzsch
Ortsvereinsvorsitzender